



Biedermannsdorf, 10.04.2025

FAQ

zur

Verordnung BGBl. II Nr. 33/2025

Stand: April 2025

1. Was regelt die neue Verordnung BGBl. II Nr. 33/2025?

Mit der Novelle zur Verordnung über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden wird ab 15. April 2025 insbesondere § 2 um einen Absatz 4 ergänzt. Darin wird die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken, insbesondere das gegen den Menschen gerichtete Beißtraining, grundsätzlich verboten. Ausnahmen gelten nur für Diensthunde des Bundes, bestimmte Spielgeräte und bereits begonnene Ausbildungen mit Übergangsfrist bis spätestens 1. September 2025.

2. Dürfen in Österreich nach dem 15. April 2025 noch Gebrauchshundesportprüfungen durchgeführt werden?

Nein. Ab Inkrafttreten der Verordnung am **15. April 2025** ist es in Österreich **nicht mehr zulässig**, Gebrauchshundesportprüfungen durchzuführen, bei denen die „impulskontrollierte Motivationsüberprüfung“ Bestandteil der Prüfung ist – wie etwa in Abteilung C der IGP-Prüfungen.

3. Betrifft das auch sportliche Prüfungen im Ausland?

Nein. Die österreichische Verordnung hat keine extraterritoriale Wirkung. Das bedeutet: Veranstaltungen des Gebrauchshundesports, die im Ausland nach dort geltendem Recht legal durchgeführt werden, sind aus Sicht des ÖKV nicht strafbar oder sanktionswürdig.

4. Muss ich als Hundeführer, Leistungsrichter oder Helfer rechtliche Konsequenzen fürchten, wenn ich an einer Veranstaltung im Ausland teilnehme?

Nach derzeitigem Stand ist nicht davon auszugehen, dass aus der Teilnahme an ordnungsgemäß durchgeführten Veranstaltungen im Ausland (z. B. IGP-Prüfungen) Nachteile oder rechtliche Konsequenzen in Österreich resultieren.

5. Gilt das auch für Trainingseinheiten im Ausland?

Trainingsmaßnahmen im Ausland unterliegen dem jeweiligen nationalen Recht. Solange diese dort legal sind, sind sie nicht vom österreichischen Verbot umfasst.



6. Was ist, wenn eine österreichische Veranstaltung im Ausland abgehalten wird?

Veranstaltungen, die Verbandskörperschaften des ÖKV im Ausland durchführen, werden grundsätzlich anerkannt, sofern sie den ÖKV-Richtlinien entsprechen.

- Wird *nur die „impulskontrollierte Motivationsüberprüfung“* im Ausland durchgeführt, erfolgt die Genehmigung über die jeweilige **Verbandskörperschaft** (sofern die Berechtigung zur VAG-Ausstellung auch bisher bestand)
- Wird die *gesamte Prüfung (zB Abteilung A, B und C in IGP)* im Ausland abgehalten, ist eine **Genehmigung durch den ÖKV** erforderlich
- Für ÖKV Prüfungen im Ausland bedarf es - für österreichische Leistungsrichter - **keiner weiteren Freigabe oder Genehmigung** durch eine andere kynologische Organisation
- Die Anerkennung österreichischer Prüfungen oder Prüfungsteile (diese müssen jedoch innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen sein) im Ausland gilt ausschließlich **bis auf Widerruf** und es besteht keinerlei Garantie für eine dauerhafte Gültigkeit

7. Wer darf eine solche Veranstaltung beim ÖKV genehmigen lassen?

Genehmigungen können ausschließlich von den **Verbandskörperschaften** beim ÖKV beantragt werden. Anträge von Ortsgruppen, Einzelpersonen oder nicht autorisierten Stellen werden nicht berücksichtigt.

8. Was empfiehlt der ÖKV seinen Mitgliedern?

Der ÖKV empfiehlt allen Mitgliedern und Veranstaltern, sich im Vorfeld jeder Veranstaltung – insbesondere bei grenzüberschreitenden Aktivitäten – mit ihrer zuständigen Verbandskörperschaft abzustimmen und sicherzustellen, dass alle Vorgaben des Tierschutzgesetzes sowie der ÖKV-Richtlinien penibelst eingehalten werden.

9. Wie lange dürfen begonnene Ausbildungen in Österreich noch weitergeführt werden?

Nur jene Ausbildungen, die **nachweislich** in den letzten 6 Monaten vor Inkrafttreten der Verordnung (also vor dem 15. April 2025) begonnen wurden **und** noch keine vollständige Signalkontrolle erreicht haben, dürfen **ausschließlich zur Erlangung dieser Signalkontrolle** fortgesetzt werden – und dies auch nur bis spätestens **1. September 2025**.

10. Sind technische Ausbildungselemente wie Führteile, Verbellen oder Transporttechniken in Österreich weiterhin erlaubt?

Ja. Die genannten Trainingselemente gelten als technische Bestandteile der Gebrauchshundausbildung und sind **jederzeit zulässig, sofern sie mit klar vom menschlichen Körper abgrenzbaren Gegenständen** (z. B. Beißkissen) durchgeführt werden.



11. Gibt es eine Adaptierung zur Abhaltung von FPr und UPr Prüfungen?

Ja. FPr und UPr Prüfungen dürfen von einem Mensch-Hund Team ab sofort auch innerhalb derselben Prüfungsveranstaltung und am selben Tag abgelegt werden. Bei Wettkämpfen kann die Addierung der erreichten Punkte zur Rangierung herangezogen werden (Bezeichnung: F/UPr 1, 2 oder 3 | AKZ: nein).

Abschließend möchten wir betonen, dass der **ÖKV** auch weiterhin sämtliche rechtlichen, politischen sowie faktenbasierten Mittel ausschöpfen wird, um das **Verbot** des Gebrauchssportes in Österreich mit Nachdruck zu **bekämpfen**.

Die Veröffentlichung dieser FAQs stellt dabei einen Teil unserer Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedern dar – sie soll Transparenz schaffen, Unsicherheiten ausräumen und eine erste Orientierung bieten, damit unsere Mitglieder in dieser herausfordernden Situation nicht allein gelassen werden und sich der Unterstützung des ÖKV sicher sein können.

Die in diesem Dokument enthaltenen rechtlichen Einschätzungen beruhen auf unserer eigenen Rechtsauslegung sowie auf eingeholten juristischen Informationen. Diese müssen sich jedoch nicht zwingend mit der Auslegung durch Behörden oder andere Stellen decken, weshalb **keine Gewähr oder Garantie** für die rechtliche Beurteilung einzelner Sachverhalte oder das Ausbleiben behördlicher Maßnahmen übernommen werden kann.

Für weitere Informationen steht der ÖKV gerne zur Verfügung!
Kontakt: office@oekv.at